
AKTUELLE MELDUNGEN DES GRENZÜBERSCHREITENDEN BERATUNGSNETZES - Rundschreiben 01/2012

Schweiz

Änderungen bei den Mindestlöhnen

Die wichtigsten Änderungen in der deutschsprachigen Schweiz (Januar 2012):

GAV für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz

Geltungsbereich: Kantone Zürich, Bern (ausgenommen die Bezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville), Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhodon, Appenzell-Innerrhodon, St. Gallen, Graubünden (ausgenommen alle italienischsprachigen Gebiete), Aargau und Thurgau

Am 1. Januar 2012 ist die **erleichterte Allgemeinverbindlichkeit des Gesamtarbeitsvertrages** für die Reinigungsbranche in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt gelten einzelne Bestimmungen des GAV auch für Reinigungsunternehmen **mit weniger als sechs Mitarbeitern**.

<http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00420/00430/04788/index.html?lang=de>

LMV für das Bauhauptgewerbe

Geltungsbereich: Gesamte Schweiz mit Ausnahme gewisser Bereiche in den Kantonen Genf, Waadt, Zürich, Aargau

Der LMV für das Bauhauptgewerbe lief Ende 2011 aus. Bislang konnten sich die Gewerkschaften Unia und Syna und der Baumeisterverband noch nicht auf neue Mindestlöhne einigen.

<http://www.baumeister.ch/index.php?id=10>

Strengere Vorschriften zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit

Die Schweiz plant eine Änderung des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG), um eine effizientere Umsetzung der flankierenden Maßnahmen zu erreichen. Besonderer Wert wird auf die Bekämpfung der Scheinselbständigkeit gelegt. Für Dienstleistungserbringer sollen neue Dokumentationspflichten eingeführt werden, um eine erleichterte Überprüfung der Selbständigkeit zu ermöglichen. Der Gesetzesentwurf sieht außerdem die Einführung von Sanktionen wie Bußen und Dienstleistungssperren vor, falls selbstständige Dienstleistungserbringer die Dokumentationspflicht bzw. die Auskunftspflicht verletzen. Zusätzlich soll die Möglichkeit zur Anordnung eines Arbeitsunterbruchs gesetzlich verankert werden.

Der Bundesrat hatte Ende September 2011 die Vernehmlassung zu dem Gesetzesentwurf eröffnet, die zum 31. Dezember 2011 auslief. Es ist daher damit zu rechnen, dass es schon in den nächsten Monaten zu einer Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen kommen wird.

Frankreich

Erhöhung des ermäßigten Steuersatzes auf 7 % ab dem 1. Januar 2012

Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 5,5 % wurde durch das 4. Finanzgesetz vom 28.12.2011 zum 1. Januar 2012 auf 7 % angehoben. Dieser neue Steuersatz gilt auch für Arbeiten an Wohnräumen, die vor mehr als 2 Jahren fertig gestellt wurden und die der Verbesserung, Änderung, Ausstattung oder Instandhaltung der Räume dienen.

Für die Frage, ob Dienstleistungen mit 5,5 % oder 7 % abzurechnen sind, muss grundsätzlich auf das **Datum der Zahlung** abgestellt werden. Das gilt gleichermaßen für Anzahlungen wie auch für Schlusszahlungen.

Von dieser Grundregel sieht das Gesetz folgende **Ausnahme** vor: Arbeiten an Wohnräumlichkeiten können auch dann mit dem ermäßigten Steuersatz von 5,5 % abgerechnet werden, wenn

- das Angebot bereits vor dem 20. Dezember 2011 erstellt und von dem Kunden akzeptiert wurde
- und der Kunde vor dem 20. Dezember 2011 eine Anzahlung geleistet hat.

Hier ein paar Beispiele:

- Ein Kunde beauftragt einen Handwerker am 28. Dezember 2011 mit Renovierungsarbeiten an seinem Haus und leistet noch am gleichen Tage eine Anzahlung von 1.500 €. Die Arbeiten werden im Januar 2012 ausgeführt, der restliche Werklohn von 1.500 € wird im Januar 2012 in Rechnung gestellt. Für die im Dezember 2011 gezahlten 1.500 € gilt der Steuersatz von 5,5 %, für die restlichen 1.500 € der neue Steuersatz von 7 %.
- Ein Handwerksbetrieb hat Anfang Dezember 2011 ein Angebot erstellt, das von dem Kunden am 19. Dezember 2011 akzeptiert wurde. Am gleichen Tag leistete der Kunde eine Anzahlung. Die Arbeiten werden im Januar 2012 ausgeführt und abgerechnet. Sowohl für die Anzahlung als auch für die Schlussrechnung gilt der Mehrwertsteuersatz von 5,5 %.
- Ein von einem Handwerker Ende November 2011 erstelltes Angebot wurde von dem Kunden am 1. Dezember 2011 akzeptiert, dieser hat jedoch keine Anzahlung geleistet. Die Arbeiten werden im Dezember ausgeführt, die Rechnung wird jedoch erst im Januar 2012 erstellt. In diesem Fall muss der gesamte Werklohn mit 7 % abgerechnet werden.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung hat die französische Finanzverwaltung beschlossen, eine weitere Ausnahme zuzulassen, um die Abwicklung für die Betriebe zu erleichtern: Für Arbeiten, die **vor dem 1. Januar 2012 begonnen und auch vor diesem Datum mit 5,5 % abgerechnet wurden, bleibt es bei den in Rechnung gestellten 5,5 %** (s.

http://www.impot.gouv.fr/portal/deploiement/p1/fichedescriptive_6197/fichedescriptive_6197.pdf, Nr. 36).

Finanzgesetz vom 28.12.2011:

<http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000025045613&dateTexte=>

Wer den ermäßigten Steuersatz abrechnen will, darf dies nur tun, wenn der Kunde ihm vorher eine Bestätigung – „attestation normale“ oder „attestation simplifiée“ – ausgestellt hat. Diese Vordrucke, die man sich im Internet herunterladen kann, wurden an den neuen Steuersatz angepasst:

http://www.impots.gouv.fr/portal/deploiement/p1/fichedescriptive_3760/fichedescriptive_3760.pdf

http://www.impots.gouv.fr/portal/deploiement/p1/fichedescriptive_3761/fichedescriptive_3761.pdf

Frankreich: Erhöhung des Mindestlohnes (SMIC) zum 1. Januar 2012

In Frankreich gibt es einen allgemein garantierten gesetzlichen Mindestlohn (SMIC - salaire minimum interprofessionnel de croissance), der von der Regierung entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung regelmäßig festgesetzt wird. Die letzte Erhöhung des SMIC erfolgte zum 1. Januar 2012. Zu diesem Zeitpunkt wurde er von 9 € auf **9,22 € pro Stunde** bzw. von 1.365 € auf **1.398,37 € pro Monat** (bei einer 35-Stunden-Woche) heraufgesetzt.

Sonstiges

Neue Nachweispflichten für grenzüberschreitende Lieferungen

Zum 1. Januar 2012 wurden die in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) geregelten Nachweispflichten bei Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen geändert (§§ 9 bis 11, 13, 17, 17a, 17b und 17c UStDV: http://www.gesetze-im-internet.de/ustdv_1980/index.html).

Bei Ausfuhrlieferungen wurden die Nachweispflichten an die seit dem 1. Juli 2009 bestehende Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren ATLAS angepasst. Deutliche Veränderungen der Nachweispflichten gibt es im Bereich der innergemeinschaftlichen Lieferungen. Neu ist die Einführung einer sog. **Gelangensbestätigung** (§ 17a UStDV). Hierbei handelt es sich um einen Beleg, der vom Abnehmer ausgestellt sein und folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Menge des Gegenstands der Lieferung und handelsübliche Bezeichnung einschließlich Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen
- Tag und Ort des Erhalts des Gegenstands im EU-Ausland (bei der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer: Ort und Tag des Endes der Beförderung im EU-Ausland)
- Ausstellungsdatum der Bestätigung
- Unterschrift des Abnehmers

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2012 wurde den Wirtschaftsverbänden der Entwurf eines BMF-Schreibens zu den neuen Nachweispflichten zur Stellungnahme übersandt. Der Entwurf enthält auch ein Muster in mehreren Sprachen, wie die Gelangensbestätigung ausgestellt werden kann: http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Wirtschaft_und_Verwaltung/Steuern/009.html

Übergangsfrist: Die Finanzverwaltung hat eine Frist bis zum 31. März 2012 eingeräumt, innerhalb derer die bisherigen Nachweise ausreichen.

Veranstaltungen

Der ZDH hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass das Auswärtige Amt am 9. Februar 2012 in Berlin einen Außenwirtschaftstag "Architektur, Planen und Bauen" durchführt, der Chancen und Hindernisse des internationalen Engagements für verschiedene Regionen und Geschäftsfelder beleuchtet. Die Einladung richtet sich auch an Handwerksunternehmen aus dem Bau- und Ausbaugewerbe. Die Veranstaltung ist kostenfrei, eine Anmeldung ist jedoch erforderlich. Weitere Einzelheiten s. beigefügte Einladung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Brigitte Pertschy
EU-Beraterin

Handwerkskammer Freiburg
Bismarckallee 6
79098 Freiburg

www.hwk-freiburg.de

Telefon 0761 21800-135

Telefax 0761 21800-333

Email brigitte.pertschy@hwk-freiburg.de

